

DIS - Datenbank - Details

OLG Celle

06.10.05

8 Sch 6/05

Nicht Rechtskräftig

Stichworte/

Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren:

- Schiedsspruch, ausländisch; - Vollstreckbarerklärung; - Verfahren, Kostenentscheidung

Aufhebungs-/Versagungsgründe: - nicht ordnungsgemäßes Verfahren; - ordre public international; - materiell-rechtliche Einwände gegen Vollstreckung

Provisions:

Art. V Abs. 1 Buchst. e UNÜ, Art. V Abs. 1 Buchst. d UNÜ, Art. V Abs. 2 Buchst. b UNÜ; § 1061 Abs. 1 ZPO

Leitsätze/

Ruling: Gegenstand: Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Summary:

Facts:

In der Schiedsvereinbarung der Parteien war für den Fall, dass sie über Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege einigen konnten, eine schiedsgerichtliche Entscheidung durch das Arbitragegericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vorgesehen. Durch Schiedsspruch dieses Gerichts wurde die Antragsgegnerin zu Zahlungen aufgrund von Warenlieferungen an die Antragstellerin verurteilt. Gegen den Vollstreckbarerklärungsantrag wandte die Antragsgegnerin ein, dass das vereinbarte Vorarbitrageverfahren nicht stattgefunden habe. Ferner sei der Schiedsspruch mangels offizieller Zustellung an sie nicht verbindlich geworden. Schließlich verstoße der Schiedsspruch aus mehreren Gründen, insbesondere wegen Fehlern bei der Berechnung der Zahlungsansprüche und der Höhe der zuerkannten Vertragsstrafe, gegen den ordre public.

Grounds:

Der Senat hat den Schiedsspruch antragsgemäß nach § 1061 Abs. 1 ZPO für vollstreckbar erklärt. Mit dem vorgesehenen Versuch einer Einigung auf dem Verhandlungswege war in seinen Augen kein formalisiertes Vorverfahren, sondern eine selbstverständliche, in der Sache aber unverbindliche Aufforderung an die Parteien vereinbart worden, so dass ein Verstoß gegen Art. V Abs. 1 d UNÜ nicht in Betracht kam. Die Behauptung der Antragsgegnerin, der Schiedsspruch sei ihr nicht offiziell zugestellt worden - und deshalb noch nicht verbindlich geworden (Art. V Abs. 1 e UNÜ) -, traf nach den Feststellungen des Senats nicht zu. Einen Verstoß gegen den ordre public (Art. V Abs. 2 b UNÜ) vermochte der Senat ebenfalls nicht festzustellen. Gegen den - vorliegend maßgebenden - ordre public international verstößt ein Schiedsspruch nach den Feststellungen des Senats nur, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts in unerträglichem Gegensatz zu Grundgedanken

des deutschen Rechts steht. Dies war in seinen Augen weder bei den gerügten Verstößen gegen die vom Schiedsgericht angewandten Berechnungsmethoden noch hinsichtlich der Zuerkennung einer Vertragsstrafe, wenngleich sie annähernd 40% der Hauptleistung ausmachte, noch hinsichtlich der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts der Fall.

Volltext/

Full-text:

B e s c h l u s s:

Der Schiedsspruch des Internationalen kommerziellen Arbitragegerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vom 10. Dezember 2002 (Sache Nr. ... ), durch den die Antragsgegnerin verurteilt worden ist, an die Antragstellerin den Betrag der Hauptschuld in Höhe von 20.151,04 US-Dollar, die Vertragsstrafe für den Verzug bei der Bezahlung der Ware in Höhe von 7.979,81 US-Dollar sowie den Betrag in Höhe von 2.002,12 US-Dollar als Entschädigung der Kosten der Schiedsklägerin für die Entrichtung der Schiedsgerichtsgebühr zu zahlen, wird für vollstreckbar erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Schiedsspruch ist vorläufig vollstreckbar.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf bis zu 30.000 € festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs des Internationalen kommerziellen Arbitragegerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vom 10. Dezember 2002.

Gegenstand des Schiedsverfahrens war ein Vertrag der Parteien vom 23. Oktober 2000, in dem die Antragstellerin sich zur Lieferung von Waren an die Antragsgegnerin verpflichtet hatte. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten ist in Ziff. 4 u. a. vereinbart:

" ... Im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Strafe für jeden in Verzug geratenen Tag in Höhe von 0,1 % des zu bezahlenden Betrages, aber nicht mehr als 10 % dieses Vertrages.

Ziff. 8 sieht unter dem Punkt Arbitrage u. a. vor:

"Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit ihm entstehen können, werden von den Parteien nach Möglichkeit auf dem Verhandlungsweg beigelegt.

Sämtliche Streitigkeiten, bei denen die Parteien auf dem Verhandlungsweg zur Einigung nicht gelangen, werden im Internationalen kommerziellen Arbitragegericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau behandelt. Der Schiedsspruch dieses Arbitragegerichts wird endgültig und für die beiden Parteien obligatorisch sein. ... "

Die Antragstellerin lieferte der Antragsgegnerin im April 2001 Aluminiumstangen mit einem Gewicht von 19.376 kg zu einem Preis von 42.956,59 US-Dollar. Eine Zahlung durch die Antragsgegnerin erfolgte trotz mehrerer Mahnschreiben der Antragstellerin, u. a. vom 4. und 7. Mai 2001, nicht, da die Antragsgegnerin Mängel rügte. Am 5. November 2001 leitete die Antragstellerin das Schiedsgerichtsverfahren ein. Die Antragsgegnerin schlug der Antragstellerin vor, die Ware zurückzunehmen, worauf diese nicht reagierte. Die Antragsgegnerin veräußerte daraufhin die Aluminiumstangen als Schrott, wofür sie einen Erlös von 20.151,04 US-Dollar erzielte. Sie bot der Antragstellerin die Überweisung dieser Summe gegen Verzicht auf weitergehende Ansprüche an. Zu einer Einigung der Parteien kam es nicht. Die Antragstellerin bestand u. a. mit Schreiben vom 2. Oktober 2002 auf der Zahlung des Kaufpreises von 42.956,59 US-Dollar.

Am 14. Oktober 2002 fand vor dem Schiedsgericht die mündliche Verhandlung statt, an der für die Antragsgegnerin u. a. ihr Geschäftsführer ... so wie aufgrund Vollmacht vom 21. August 2002 Vertreter der Rechtsanwälte ... teilnahmen.

Mit Schiedsspruch vom 10. Dezember 2002 verurteilte das Schiedsgericht die Antragsgegnerin unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung eines Betrages der Hauptschuld von 20.151,04 US-Dollar, Vertragsstrafe für den Verzug bei der Bezahlung der Ware von 7.979,81 US-Dollar sowie Entschädigung der Kosten der Antragstellerin für die Schiedsgerichtsgebühr von 2.002,12 US-Dollar.

Am 24. Juni 2005 unterrichtete das Schiedsgericht darüber, dass der Beschluss vom 10. Dezember 2002 am selben Tag einem Vertreter der Rechtsanwälte ... ausgehändigt wurde.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckung des Schiedsspruchs aufgrund des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (BGBl. 1961 II 121; i. F. UNÜ). Sie behauptet, der Schiedsspruch sei der Antragsgegnerin ordnungsgemäß zugestellt worden. Ferner seien vor Einleitung des Schiedsverfahrens vergebliche Verhandlungen zwischen den Parteien erfolgt. Schließlich verstoße der Schiedsspruch, soweit er die Verurteilung zur Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Gerichtskosten betreffe, nicht gegen den *ordre public*.

Die Antragstellerin beantragt,

den Schiedsspruch anzuerkennen und zu vollziehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie rügt einen Verstoß gegen Art. V Abs. 1d) UNÜ, weil im Vorfeld des schiedsgerichtlichen Verfahrens keine gütlichen Einigungsversuche unternommen worden seien, so dass es an dem nach Ziff. 8 des Vertrages der Parteien erforderlichen Vorarbitrageverfahren fehle. Ferner könne der Schiedsspruch nach Art. V Ziff. 1 e) nicht anerkannt werden, da er mangels offizieller Zustellung an die Antragsgegnerin noch nicht verbindlich geworden sei. Schließlich verstoße die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs gem. Art. V Abs. b) gegen die öffentliche Ordnung. Zunächst erfasse Ziff. 4 des Vertrages bezüglich der Vertragsstrafe nur die primäre Zahlungsverpflichtung, nicht dagegen den hier titulierten Sekundäranspruch. Ferner ergebe sich eine Effektivverzinsung von 36,5 %, die hinsichtlich ihrer Höhe gegen die guten Sitten verstoße. Schließlich sei die Festlegung der zu erstattenden Kosten willkürlich, da es an einer Begründung im Schiedsspruch fehle, auf welcher Grundlage die zu erstattenden Kosten berechnet wurden.

## II.

Die Zulässigkeit des Antrags auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 10. Dezember 2002 ergibt sich aus § 1025 Abs. 4, § 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO i. V. m. Art. II Abs. 1 des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 1062 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 ZPO.

Der Antrag ist auch begründet. Es liegen keine Gründe gem. Art. V UNÜ vor, die der Vollstreckung des Schiedsspruchs im Inland entgegenstehen.

1. Ohne Erfolg rügt die Antragsgegnerin zunächst, das schiedsrichterliche Verfahren habe nicht der Vereinbarung der Parteien entsprochen (Art. V Abs. 1d) UNÜ). Insbesondere war hier nach Ziff. 8 des Vertrages der Parteien vom 23. Oktober 2000 nicht ein formalisiertes "Vorarbitrageverfahren" durchzuführen. Vielmehr bestimmt diese Regelung lediglich, dass die Parteien sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auf dem Verhandlungsweg beilegen sollen. Für Streitigkeiten, bei denen auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann, ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vereinbart worden. Insoweit enthält Ziff. 8 des Vertrages lediglich eine inhaltlich selbstverständliche, in der Sache aber unverbindliche, Aufforderung an die Parteien, Streitigkeiten möglichst auf dem Verhandlungswege beizulegen.

Der Antragstellerin kann hier auch nicht vorgeworfen werden, die Antragsgegnerin ohne jede Vorankündigung sofort mit einem schiedsrichterlichen Verfahren überzogen zu haben. Vielmehr hat sie nach der Lieferung der Ware die Antragsgegnerin mehrfach, u. a. mit Schreiben vom 4. und 7. Mai 2001, zur Zahlung aufgefordert, und erst, nachdem hier keinerlei Zahlungen erfolgten, am 5. November 2001 das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Eine Verpflichtung der Antragstellerin, der Antragsgegnerin vor Einleitung dieses Verfahrens vorab einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten, lässt sich aus Ziff. 8 des Vertrages nicht herleiten. Infolgedessen ist es auch unerheblich, ob und wie die Antragstellerin auf Vorschläge der Antragsgegnerin zur Rücknahme der Ware bzw. zur Zahlung von 20.151,04 US-Dollar gegen Verzicht auf weitergehende Ansprüche reagierte. Letztlich konnte eine Einigung der Parteien vor Einleitung des Schiedsverfahrens nicht erzielt werden, da die Antragstellerin weiterhin die

Bezahlung des vollen Kaufpreises von 42.956,59 US-Dollar verlangte.

2. Zu Unrecht macht die Antragsgegnerin ferner geltend, dem Schiedsspruch sei die Anerkennung zu versagen, weil er für die Parteien noch nicht verbindlich geworden sei (Art. V Abs. 1 e) UNÜ).

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Schiedsspruchs ist bei einem ausländischen Schiedsspruch nach dem Schiedsverfahrensstatut zu ermitteln (OLG Hamm RIW 1983, 698, 699; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., § 16 Rdnr. 131). Da das Schiedsverfahren hier vor dem Internationalen kommerziellen Arbitragegericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation durchgeführt wurde, sind die für dieses Verfahren maßgeblichen Regelungen anzuwenden. Hierbei bestimmt Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes der Russischen Föderation über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, dass jeder Partei nach Erlass des Schiedsspruchs eine von den Schiedsrichtern unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs auszuhändigen ist (abgedruckt bei Brunner/Schmid/Westen, Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten). Eine entsprechende Bestimmung enthält für inländische Schiedssprüche im Übrigen auch § 1054 Abs. 4 ZPO.

Dieses Formerfordernis ist vorliegend eingehalten. Die Behauptung der Antragsgegnerin, ihr sei der Schiedsspruch bis heute nicht offiziell zugestellt worden, ist nicht zutreffend. Vielmehr ergibt sich aus der Mitteilung des Schiedsgerichts vom 24. Juni 2005, dass der Beschluss des Schiedsgerichts vom 10. Dezember 2002 einem Vertreter der für die Antragsgegnerin in dem Verfahren tätigen Rechtsanwälte ... am 10. Dezember 2002 ausgehändigt wurde. Entsprechendes ergibt sich aus der Benachrichtigung über die Aushändigung vom 10. Dezember 2002 an einen W. ... sowie einer Vollmacht der Rechtsanwälte ... vom 10. Dezember 2002 für W. ... , für die Antragsgegnerin den Beschluss in der Schiedssache entgegenzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann die Antragsgegnerin sich auch nicht auf die ohne Substanz aufgestellte Behauptung zurückziehen, es entziehe sich ihrer Kenntnis, ob der Schiedsspruch ihnen für sie in M. ... tätigen Rechtsanwälten ... zugestellt wurde.

3. Die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs widerspricht auch nicht der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (Art. V Abs. 2b) UNÜ). Die sachliche Unrichtigkeit eines Schiedsspruchs allein wegen falscher Rechtsanwendung, unzutreffender Auslegung eines Vertrages oder fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung stellt wegen des Verbotes der inhaltlichen Nachprüfung ("révision au fond") keinen Aufhebungsgrund dar (BGH MDR 1999, 1281). Vielmehr liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nur dann vor, wenn durch den Schiedsspruch eine Norm verletzt wird, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens in zwingender, dem Parteibelieben entzogener Weise regelt und nicht nur auf bloßen Zweckmäßigkeitgesichtspunkten beruht, oder wenn der Schiedsspruch gegen elementare Gerechtigkeitsvorstellungen verstößt (vgl. BGHZ 27, 255; Zöller-Geimer, ZPO, 25. Aufl., § 1059 Rdnr. 47, 55f., 63, 74).

Inbesondere bei ausländischen Schiedssprüchen liegt ein Verstoß gegen den ordre public nicht schon dann vor, wenn ein ausländisches Schiedsverfahren von zwingenden Regeln der inländischen Prozessführung abweicht. Erforderlich ist vielmehr ein Verstoß gegen den ordre

public international (BGHZ 98, 70, 73f.; NJW 1990, 2199; 1998, 2358). Das unterwirft die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche regelmäßig einem weniger strengen Regime als die inländischen Schiedsgerichtsentscheidungen. Maßgebend ist mithin nicht, ob ein deutscher Richter unter Zugrundelegung zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Ein Verstoß gegen den *ordre public international* liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint.

Das ist hier nicht der Fall.

a) Soweit es um die Verurteilung zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.979,81 US-Dollar wegen der unterbliebenen Zahlung der Hauptforderung von 20.151,04 US-Dollar geht, liegt ein Verstoß gegen den *ordre public* nicht schon darin, dass das Schiedsgericht auf die Berechnung dieses Anspruchs die Regelung in Ziff. 4 des Vertrages angewendet hat. Ob diese Regelung - wie die Antragsgegnerin meint - sich nur auf primäre Erfüllungsansprüche bezieht, mag bereits zweifelhaft sein, ist dort doch nur ganz allgemein von Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages und dem Fall einer nicht rechtzeitigen Bezahlung die Rede. Letztlich kann dies aber offen bleiben, da die Auslegung des Vertrages und die direkte oder entsprechende Anwendung seiner Bestimmungen dem Schiedsgericht obliegt und durch das staatliche Gericht im Anerkennungsverfahren nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden darf. Das Institut der Vertragsstrafe selbst ist dem deutschen Recht jedenfalls nicht fremd (vgl. §§ 339 ff BGB).

Ohne Erfolg rügt die Antragsgegnerin ferner, die Vertragsstrafe sei unverhältnismäßig hoch und ihre Zuerkennung stelle einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Zwar erreicht die Vertragsstrafe annähernd 40 % der Hauptleistung. Alleine die u. U. unverhältnismäßige Höhe einer Vertragsstrafe begründet indessen nicht ihre Sittenwidrigkeit. Vielmehr müssen besondere Umstände in Bezug auf Inhalt, Beweggrund oder Zweck der Abrede hinzukommen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Aufl., § 343 Rdnr. 3). Für derartige besondere Umstände, etwa Knebelung, Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder Ausnutzung wirtschaftlicher Macht, ist hier indessen nichts ersichtlich. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe ohne weiteres durch Zahlung der 20.151,04 US-Dollar hätte entgegen können. Sie konnte nicht berechtigterweise davon ausgehen, nach dem Verkauf der Aluminiumstangen als Schrott den Erlös hierfür, sei es auch nur zeitweise, behalten zu können, ohne gleichzeitig den Kaufpreis an die Antragstellerin zu zahlen.

b) Kein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung liegt schließlich auch in der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts. Anhaltspunkte für eine willkürliche Entscheidung bestehen insoweit nicht. Zwar hat das Schiedsgericht keine Kostenquote gebildet, sondern lediglich einen von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu entrichtenden Festbetrag von 2.002,12 US-Dollar festgesetzt. Es hat jedoch ausweislich der Begründung der Antragsgegnerin nicht die gesamte Schiedsgerichtsgebühr auferlegt, sondern lediglich verhältnismäßig entsprechend der nur teilweisen Stattgabe der Schiedsklage. Auch hat es die einschlägige Rechtsgrundlage, nämlich die Verordnung über schiedsgerichtliche Kosten und Gebühren als Anlage zum Reglement des Internationalen kommerziellen Arbitragegerichts bei der Industrie- und Handelskammer der

Russischen Föderation, aufgeführt. Da schließlich auch die auferlegten Kosten im Verhältnis zum ursprünglichen Gesamtstreitwert von 66.000 US-Dollar nicht unverhältnismäßig hoch sind, liegt ein Verstoß gegen den ordre public mithin nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 1064 Abs. 2 ZPO.